



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Leverkusen
Stadtplanung und Bauaufsicht
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

Datum: 29.09.2011
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.6.2

Auskunft erteilt:
Herr Rupp
guenter.rupp@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K149
Telefon: (0221) 147 - 2702
Fax: (0221) 147 - 4168

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpfz)
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096561
BIC: WELADED3333

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bauleitplanung
Bebauungsplan Nr. 180/II "Bürrig-Nord"
Besprechung am 23.09.2011 mit Frau Fricke

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fricke

das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 180/II "Bürrig-Nord" liegt im erweiterten Einwirkungsbereich des Entsorgungszentrums Bürrig mit einer Gemeinschaftskläranlage, Sonderabfallverbrennungsanlage und Abfalldeponie. Zur Erweiterung der Sonderabfallverbrennungsanlage läuft derzeit ein Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG in meinem Haus. In diesem Verfahren sind u. a. die Lärm- und Luftimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation gutachterlich untersucht worden.

Hinsichtlich der schalltechnischen Beurteilung der Sonderabfallverbrennungsanlage wurde der maßgebliche Immissionsort nach TA Lärm im Bereich der Wohnbebauung Bendenweg betrachtet. Auf Grund der dort vorliegenden Gemengelagesituation im Sinne 6.7 TA Lärm ist für den Betrieb des gesamten Entsorgungszentrums Bürrig unter Anwendung des Gebotes zur gegenseitigen Rücksichtnahme für den kritischen Nachtzeitraum ein zulässiger Immissionsrichtwert von 44 dB(A) von mir vorgegeben worden.

Eine einfache Übertragung dieser Vorgabe unter Betrachtung der Abstandsverhältnisse zur Beurteilung der Immissionssituation im Plangebiet ist insbesondere auf Grund der flächenhaften Verteilung aller Emissionsquellen des Entsorgungszentrums leider nicht ohne Weiteres möglich. Allerdings kann aus den vorliegenden schalltechnischen Informationen und der Bebauungssituation erfahrungsgemäß geschlossen wer-



den, dass auch unter den nach TA Lärm zu berücksichtigenden ungünstigsten Betriebszuständen der Anlagen, im Nachtzeitraum der für ein allgemeines Wohngebiet geltende zulässige Immissionsrichtwert von 40 dB(A) im Plangebiet eingehalten wird.

Eine Aussage zur Gewährleistung des Schutzanspruches für ein reines Wohngebiet mit dem nach TA Lärm geltenden zulässigen Immissionsrichtwert von 35 dB(A) nachts ist mir ohne eine detaillierte schalltechnische Betrachtung durch ein qualifiziertes Gutachterbüro leider nicht möglich.

Die Einhaltung der jeweils um 15 dB(A) höheren Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für den Tagzeitraum stellen im Allgemeinen bei Anlagen mit 24 h-Betrieb keine weiteren Probleme dar.

Hinsichtlich der Immissionen an Luftschadstoffen ist nach den Vorgaben der TA Luft die Belastung aus dem Entsorgungszentrum für die Wohnnachbarschaft als irrelevant zu bezeichnen.

Die Geruchssituation im Bereich des Stadtteils Bürrig, die im Wesentlichen durch den Betrieb des Gemeinschaftsklärwerks bestimmt ist, wird sich in absehbarer Zeit weiter verbessern. Neben den bereits durchgeführten umfassenden Sanierungsmaßnahmen an der Klärstufe „Bekkenbiologie“ erfolgt in Kürze eine Ertüchtigung der thermischen Nachverbrennungsanlage zur Abluftbehandlung aus der Turmbiologie. Der entsprechende Antrag nach § 60 WHG zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahme an der Gemeinschaftskläranlage ist in meinem Dezernat 54 derzeit in Bearbeitung.

Erhebliche Geruchsbelästigungen im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) können durch das Entsorgungszentrum zukünftig im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Das Entsorgungszentrum verfügt außerdem über Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung, die auf Grund der gehandhabten Stoffe die Einhaltung sogenannter Achtungsabstände gegenüber einer zu planenden schutzwürdigen Bebauung nach dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS 18) erfordern. Zur grundsätzlichen Berücksichtigung des Leitfadens im Rahmen der Bauleitplanung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 22.09.2011 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 21/1 „Smid Wohncenter - Möbelhaus II und Lagergebäude“, die sich auf die Betriebsbereiche im Chempark bezieht.



Die im vorliegenden Fall zu berücksichtigenden Stoffe in den Betriebsbereichen des Entsorgungszentrums führen in Bezug auf das Plangebiet zu keiner Unterschreitung der empfohlenen Achtungsabstände.

Da bereits die vorhandene Wohnbebauung des Stadtteils Bürrig dem Entsorgungszentrum deutlich näher liegt als das Plangebiet, kann von einer grundsätzlichen Verschärfung der Gemengelagesituation sicherlich nicht gesprochen werden. Lediglich eine Anhebung des Schutzniveaus mit einer WR-Ausweisung gegenüber der vorhandenen und durch das Entsorgungszentrum vorbelasteten Wohnbebauung erfordert gegebenenfalls zur Lärmbeurteilung einen erweiterten Untersuchungsrahmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Rupp)